

Satzung der „Marburger Geographischen Gesellschaft e.V.“

beschlossen in der Jahresmitgliederversammlung

am 29.01.2010

(Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Vereinsmitglieder, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Marburger Geographische Gesellschaft e.V. (im folgenden MGG genannt).
2. Sitz der MGG ist Marburg/Lahn. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg zu VR Nr. 1311 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Die MGG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hauptzweck der MGG ist die Förderung der geographischen Wissenschaft und die Verbreitung geographischer Kenntnisse, unter besonderer Berücksichtigung der geographischen Landeskunde.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vortragsveranstaltungen,
 - b) Exkursionen,
 - c) Lehrerfortbildungsveranstaltungen,
 - d) Sammlung und Präsentation von Materialien zur geographischen Landeskunde,
 - e) Herausgabe geographischer Publikationen,
 - f) Förderung der geographischen Ausbildung, Forschung und Lehre an der Philipps-Universität Marburg.
3. Die MGG ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der MGG dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen für Zwecke des Vereins können gegen Nachweis erstattet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der MGG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Verwendung der Vereinsmittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.
7. Die Inhaber von Ämtern gemäß § 9, Abs. 1 können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3, Nr. 26a Einkommenssteuergesetz erhalten.

§ 3 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass das Mitglied die Satzung des Vereins anerkennt und

sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Für Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, kann der Vorstand einen höheren Mitgliedsbeitrag festsetzen, um die dem Verein entstehenden erhöhten Aufwendungen zum Einzug des Beitrags auszugleichen.

2. Aufnahmefähig sind alle natürlichen und juristischen Personen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand.
4. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung entweder mit dem Mitgliedsbeitrag oder mit fälligen Umlagen länger als ein Jahr im Rückstand ist.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Jahr des Austritts voll zu zahlen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - a) massiv das Ansehen der MGG schädigt,
 - b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gröblich missachtet,
 - c) wiederholt gegen die Satzung der MGG verstößt,
4. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist und teilt dies dem betreffenden Mitglied schriftlich mit. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Ein zeitlich befristeter Ausschluss ist möglich.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, und es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung. Unbeschadet davon bleibt der Anspruch des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Zu den Pflichten der Mitglieder gehören insbesondere
 - a) die Beachtung der Satzung und die Förderung der dort niedergelegten Grundsätze des Vereins,
 - b) die Beachtung und Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c) die pflegliche Behandlung des Vereinseigentums,
 - d) die Zahlung des Vereinsbeitrags und ggf. von Umlagen, wobei es sich um eine Bringschuld handelt.

2. Zu den Rechten der Mitglieder gehören insbesondere
 - a) die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, vor allem an der Mitgliederversammlung,
 - b) der verbilligte oder kostenlose Bezug geographischer Publikationen, die von der MGG herausgegeben werden.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und im Bedarfsfall Umlagen. Diese richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das auf die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag eines Mitglieds zeitlich befristet ermäßigen, stunden oder erlassen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn jedes Jahres erhoben. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so kann das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche im Zusammenhang mit der Beitragseinziehung entstehende Kosten haftbar gemacht werden.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den vertretungsberechtigten Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden oder eines vom Vorstand bestimmten Mitgliedes. Jede Versammlung muss eine Tagesordnung haben. Sie ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen. Stimmberechtigt sind anwesende volljährige Mitglieder. Nur Vereinsmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Medienvertreter zulassen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll im ersten Drittel jedes Kalenderjahres einberufen werden. Hierzu sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Einladung geschieht mit dem Veranstaltungsprogramm für das Wintersemester, das allen Vereinsmitgliedern ausgehändigt oder zugeschickt wird. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Maßgebend ist die dem Verein letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl von Kassenprüfern;
 - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie Entscheidung über Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge;

- g) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht wurden. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss zur Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt;
 - h) Entscheidung über Beschwerden über Vorstandsmitglieder oder Vorstandsentscheidungen;
 - i) weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der Vorstand sie einberuft oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe sie beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
 5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheime Abstimmung vorzunehmen. Jedes Mitglied muss sein Stimmrecht persönlich ausüben. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder zu Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.
 6. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden und ist vom Vorstand aufzubewahren.
 7. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern ist zulässig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenführer,
 - d) dem Schriftführer
 - e) und mindestens 3 weiteren Mitgliedern.
2. Die in Abs. 1 unter a), b), c) und d) Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB.
3. Vertretungsberechtigt in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten der MGG sind der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils in Verbindung mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
5. Scheiden der 1. Vorsitzende oder mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Laufe des Geschäftsjahres aus, müssen die notwendigen Ersatzwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Bis zur Neuwahl führt ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte kommissarisch weiter. Dies gilt auch für den Fall, dass sich nach

Ablauf ihrer Amtszeit kein Nachfolger findet. Scheidet lediglich ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder ein anderes Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus oder findet sich nach Ablauf der Amtszeit kein Nachfolger, so kann der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zum Vorstandsmitglied bestimmen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
7. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er kann bestimmte Aufgaben einem Ausschuss oder einem Mitglied übertragen sowie für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestimmen und bestellen. Er kann Ausführungsbestimmungen zur Satzung und Verordnungen erlassen, die für die Organe und Mitglieder bindend sind, bis sie von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abgeändert oder aufgehoben werden. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Entscheidung über Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

In die Zuständigkeit des Vorstands gehören außerdem:

- a) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
 - d) Finanzplanung;
 - e) fristgerechte Abführung der Steuern, Gebühren und sonstigen Beiträge;
 - f) Buchführung und damit zusammenhängend die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - g) Repräsentation des Vereins;
 - h) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
 - i) Verwaltung der Mitglieder.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
 9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben werden und ist vom Vorstand aufzubewahren.
 10. Der Vorstand kann durch Beschluss einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Entscheidungen über Vertragsabschlüsse, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und –ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Übernimmt ein Vorstandsmitglied die Funktion eines hauptamtlichen Geschäftsführers, ist die Zahlung einer Vergütung möglich.

§ 10 Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen.
2. Durch Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c) Sperrung seiner Daten,
 - d) Löschung seiner Daten.
4. Adress- und Geburtstagslisten dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an die darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
5. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfer

Für jeweils ein Jahr sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, die die Kassenprüfung vorzunehmen haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 12 Geographische Publikationen

1. Von der MGG werden wissenschaftliche Publikationen herausgegeben, u.a. die Marburger Geographischen Schriften und das Jahrbuch.
2. Im Falle der Marburger Geographischen Schriften fungieren die Hochschullehrer des Fachbereichs Geographie der Philipps-Universität Marburg und der 1. Vorsitzende der MGG als Herausgeber. Dieses Gremium bestellt den Schriftleiter.
3. Alle anderen Publikationen liegen in der ausschließlichen Verantwortung des Vorstandes der MGG.

§ 13 Haftung

1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.
2. Die Haftung des Vorstands, eines Vorstandsmitglieds und/oder des besonderen Vertreters gemäß § 9, Abs. 10 dem Verein und den Vereinsmitgliedern gegenüber ist gemäß § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14 Satzungsänderung

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen volljährigen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

1. Über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden volljährigen Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller volljährigen Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden volljährigen Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Philipps-Universität Marburg oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.01.2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg am xxx unter VR Nr. 1311 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung vom 10.12.1985.

Für die Richtigkeit:

Prof. Dr. A. Pletsch (1. Vorsitzender)

Dr. W.W. Jungmann (2. Vorsitzender)

Dr. G. Eisel (Schriftführer)

Dr. J. Leib (Kassenführer)